

# Rehabilitation der Opfer des Hexenwahns in Hallenberg

(Georg Glade)

## Zu den Zahlen

Man kann davon ausgehen, dass in Europa zwischen 30.000 und 45.000 Menschen den Hexenverfolgungen zum Opfer gefallen sind, davon 10.000 bis 20.000 im Heiligen Römischen Reich. Im Herzogtum Westfalen, zu dem Hallenberg gehörte, wurden in den nachweisbaren Hexenprozessen zwischen 1508 (Gerichtsort Werl) und 1732 (Brilon) ca. 1.140 Personen angeklagt (etwa ein Viertel davon Männer). Fast 1.000 von ihnen wurden hingerichtet oder überlebten Folter und Haft nicht.<sup>1</sup>

Exakte Zahlenangaben zu Hallenberg sind nach den vorliegenden Akten nur eingeschränkt möglich.<sup>2</sup> Der erste Hexenprozess fand hier wohl 1591 statt, wenngleich auch schon bei diesem Verfahren von einigen bereits hingerichteten Personen die Rede ist, ohne dass aber Herkunfts- und Todesorte genannt werden. Die Angeklagte von 1591, der Zauberei bezichtigt, wurde nach dem Verhör des Landes verwiesen.<sup>3</sup> Die erste Hinrichtung wurde spätestens sieben Jahre später vollzogen (1598), als der Vater eines gewissen Theyse (Matthias) Fridhoff verbrannt wurde.<sup>4</sup> Das wohl letzte Todesurteil erging 1696,<sup>5</sup> Verhandlungen liefen aber noch bis mindestens 1699,<sup>6</sup> vielleicht sogar bis 1717.<sup>7</sup> In diesen gut 100 Jahren waren weit über 200 Menschen in die Hexenverfahren involviert, es wurden Beschuldigungen über sie zu Protokoll genommen, sie wurden verhört, gefoltert, hingerichtet. Schwerpunkte lagen in den Jahren 1628 bis 1630, also zur Zeit des 30-jährigen Krieges, und zwischen 1669 und 1684. Allein im Jahr 1628 wurde 20 Personen der Prozess gemacht.<sup>8</sup> (Bei einer damaligen Einwohnerzahl von 500 bis 550 Personen<sup>9</sup> entspricht das im Verhältnis zu den heutigen Einwohnern einer Anzahl von 200 Prozessen.)

## Die Opfer

Die Auswirkungen des Hexenwahns in Hallenberg waren gravierend und haben alle Schichten der Ortsgesellschaft erfasst, von der einfachen Magd bis hin zum Bürgermeister. Bei rund 110 Familien, die damals in Hallenberg lebten,<sup>10</sup> gab es wohl kaum eine, die nicht betroffen war. Unsere Stadtbücher sprechen davon, dass auch "vornehmste Häuser" - gemeint sind alteingesessene und wohlhabende Familien - durch den Hexenwahn zerstört wurden.<sup>11</sup>

Unter den Verfolgten waren Frauen wie Männer (etwa im Verhältnis 60/40). Rund ein Viertel der Beschuldigten stammte nicht aus Hallenberg, sondern aus umliegenden Ortschaften (Hesborn: 13, Liesen: 10, Züschen: 6, Bromskirchen: 6, Braunshausen: 4, Neukirchen: 3, Dreislar, Rengershausen und Wunderthausen: je 2, sowie je 1 aus Dodenau, Frankenberg, Medelon, Oberkirchen, Winterberg). Die meisten von Ihnen wurden in den Jahren 1670/71 in die Hexenprozesse verwickelt, also in der Zeit des zweiten Höhepunkts des Hexenwahns, ganz so, als sei in dieser Zeit in Hallenberg selbst ein Mangel an potentiellen Opfern entstanden.

Durch den Hexenwahn verloren mindestens 43 Menschen auf grausamste Weise ihr Leben (siehe Namensliste unten), wobei die Dunkelziffer wohl um einiges höher liegen dürfte. In zwei Fällen, in denen die Beschuldigten nach Folter und Geständnisverweigerung offensichtlich im Gefängnis ermordet wurden, muss man sogar von Lynchjustiz sprechen.<sup>12</sup> Auch unter den Todesopfern bildeten die Frauen zwar die größte Gruppe, doch befanden sich

unter 35 Hexenjustizopfern, deren Geschlecht bekannt ist, auch 14 Männer (40%). Durch Flucht vor der Inquisition bzw. Ausweisung verloren mindestens 20 Personen ihre Heimat.

### **Die Opfer**

Hingerichtete, soweit namentlich bekannt

1598:	Herr Fridhoff (Vater von Theyse Fridhoff)
1618:	Jorge Bonacker
1628 (vor):	Henrich Heinemann
1628:	Henrich Stoffregen, Margarete Regers, Creina Lözen, Theyse Fridhoff (Hesborn), Peter Guntermann (Liesen), Eva und Creina Heinemann (Geschwister), Catharina Loderhose
1630:	Jacob Braunsheuser, NN ("der lahme Franz"), Jacob Kuhling
1669:	Johannes und Crina Fischer (Eheleute), Enchen NN, Liesa Berkenkopf
1670:	Michael Lodderhose, Elisabeth Syns, Jacob Schmitt, Jost Guntermann (Liesen)
1670-86:	Frau Bange, Maria Scheffer mit Mutter und Schwester
1671:	Maria Volpenhen, Anna Hecker, Martin Bange (Bürgermeister)
1684:	Enchen Schlah, Enchen Hartmann, Leisen Cranauge, Frau Bonacker, Enchen Lodderhose
1696:	Enchen Dorfelt

(Alte Vornamensformen: Theyse = Matthias, Jorge = Georg, Creina/Crina = Katharina, Liesa/Leisen = Elisabeth, Enchen = Anna)

### **Weitere Hintergrundinformationen**

#### Gründe für die Hexenprozesse

Die Gründe für die Hexenverfolgung sind vielschichtig und können an dieser Stelle nicht im Einzelnen dargestellt werden. In der Literatur finden sich u.a. folgende Erklärungsansätze: Hunger- und Krisenjahre, in denen die Suche nach "Sündenböcken" provoziert wurde,<sup>13</sup> vorgängige Prozesswellen in anderen Regionen, welche die Hysterie anheizten (Hexenprozesse in Franken z.B. könnten für die Verfahren im Herzogtum Westfalen Vorbild gewesen sein), sicher auch eine exzessive Praxis der von den Prozessen profitierenden Juristen und die Förderung durch die Obrigkeit. So ließ der Bonner Hofrat, die kurfürstliche Kanzlei, 1626 die Pastöre anweisen, von der Kanzel aus gegen das Hexenlaster vorzugehen, was sicherlich dazu beigetragen hat, dass die Verfolgungswelle im Herzogtum Westfalen in diesen Jahren einen Höhepunkt erreicht hat.<sup>14</sup> Für Hallenberg fällt auf, dass die Hexenverfahren oft auf ausdrücklichen Wunsch der Bürger und der Stadtführung initiiert wurden. Bürgerschaft und Magistrat wandten sich mehrfach nachdrücklich an die kurfürstliche Verwaltungsbehörde in Arnsberg und baten um die Einsetzung eines Hexeninquisitors, so in den Jahren 1616,<sup>15</sup> 1619,<sup>16</sup> 1628,<sup>17</sup> 1659,<sup>18</sup> 1669<sup>19</sup> und 1717<sup>20</sup>. So sehr

war man offenbar zeitweilig von der Notwendigkeit überzeugt, ein imaginäres Übel in den eigenen Reihen tilgen zu müssen, dass die Bürger sich 1669 vor Beginn der Inquisition sogar per Eid bei 40 Rt. Strafe die Selbstverpflichtung auferlegten, sich der Hexenjustiz zu stellen und nicht aus der Stadt zu fliehen.<sup>21</sup> Zum Anschwellen der Prozesswellen trug sicher auch die Verfahrensordnung der Hexenjustiz selbst bei, die eine gewisse Eigendynamik entwickelte: Wurden doch die Angeklagten unter der Folter zur Besagung weiterer Beschuldigter gezwungen, so dass ein Opfer nicht selten dutzende weiterer Namen nannte. Schließlich gibt es Hinweise, dass die Denunziation eines Mitbürgers als Hexe oder Zauberer auch aus sehr niedrigen Beweggründen erfolgen konnte. So wurde der Fassbinder Adam Dielenhein 1677 der Zauberei bezichtigt und in der Oberpforte "in stock und halseysen" gelegt. Nach Intervention seines Bruders, der als Rentmeister in Naumburg, also im Ausland, eine einflussreiche Position innehatte, stellte sich dann heraus, dass ihn ein Zunftgenosse verleumdet hatte, um ihn als Konkurrent im Fassbinder-Handwerk auszuschalten. Der Angeklagte wurde freigelassen und auf Eingabe der Stadt offiziell rehabilitiert.<sup>22</sup> Dies ist soweit bekannt der einzige Fall einer Rehabilitation in einem Hexenjustizverfahren in Hallenberg.

### Das Verfahren

Rechtsgrundlage der Hexenverfahren bildete die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. von 1532 (Constitutio Criminalis Carolina), wonach Schadenszauber und Hexerei als Kriminalverbrechen zu verfolgen und mit dem Feuertod zu bestrafen waren.<sup>23</sup> Auf dieser Basis erließ Erzbischof Ferdinand von Bayern 1607 eine kurkölnische Hexenprozessordnung, welche die Vorschriften der Carolina noch verschärfte.<sup>24</sup>

Die Hallenberger Hexenverfahren (vgl. Protokolle im Anhang) wurden vor dem für Kriminalsachen zuständigen kurfürstlichen Schöffengericht verhandelt, das bis 1808 seinen Sitz in Hallenberg hatte.<sup>25</sup> Ihm gehörten neben dem kurfürstlichen Richter und einem Gerichtsschreiber zwei Schöffen an, die aus der Bürgerschaft berufen wurden.<sup>26</sup> Ergänzt wurde das Gerichtspersonal durch einen Kommissar oder Inquisitor, in der Regel ein graduiertes Jurist, der von der kurfürstlichen Behörde in Arnberg eingesetzt wurde und die Verfahren leitete, wenngleich Richter und Schöffen am Ende das Urteil fällten. Als Hexenkommissare waren u.a. in Hallenberg tätig: Georg Gerhardts aus Meschede<sup>27</sup> sowie Schwichard Ramm / Rham<sup>28</sup> (1628/29), Dr. Wilhelm Steinfurt sowie Dr. Antonius Berg, churfürstlicher Richter zu Rüthen (1669),<sup>29</sup> Bernhard Witte, Bürgermeister zu Geseke (1671).<sup>30</sup>

Die Verhandlungen fanden öffentlich statt, vor dem Rathaus, das damals auf dem Marktplatz stand.<sup>31</sup> Zellen für Untersuchungshäftlinge und Verurteilte befanden sich in den beiden Torhäusern der Ober- und Unterpforte, in einem Turm der Stadtbefestigung am Burgplatz ("Hexenturm") und auch im Rathaus.<sup>32</sup>

Nach der kurkölnischen Hexenprozessordnung konnte schon auf ein Gerücht hin und erst recht auf Anzeige oder Besagung durch einen Angeklagten unter der Folter ein Inquisitionsverfahren eröffnet werden. Der Weg vor den Hexenrichter war also sehr kurz. Nur ganz wenige Fälle sind bekannt, in denen die Urheber falscher Beschuldigungen zur Rechenschaft gezogen wurden, so ein Mann 1618, der Bürgermeister Philipp Sonneborn einen Zauberer genannt hatte und zu Haft- und Geldstrafe verurteilt wurde,<sup>33</sup> oder zwei Frauen, die 1629 wegen falscher Anschuldigungen bestraft wurden.<sup>34</sup>

Die Hauptanklagepunkte in den Hallenberger Hexenverfahren waren: Zauberei, vor allem Ausüben von Schadenszauber gegen Mensch und Vieh, Teilnahme am Hexensabbat und Teufelsbuhlschaft. Die Position der Angeklagten, die sich gegen solche absurden Vorwürfe zur Wehr setzen mussten, war sehr schwach. Ein Anspruch auf Verteidigung bestand bis 1695 nicht.<sup>35</sup> Die vorgelegten Zeugenaussagen waren in der Regel äußerst dürftig. In den Hallenberger Protokollen häufen sich Aussagen wie: Der Zeuge hat gehört, dass NN für einen Zauberer gehalten wird, oder: Schon der Vater/die Mutter sollen der Zauberei bezichtigt worden sein. Schon bei sehr fragwürdigen Indizien konnte die Folter angeordnet werden. Geständnisse oder Besagungen unter Androhung oder Vollzug der Tortur mussten zwar am folgenden Tag bestätigt werden, um Gültigkeit zu erhalten, doch führte Leugnen zu erneuter Folter. Erst bei dreimaligem Geständnis mit anschließendem Widerruf konnte Freilassung oder Landesverweis verfügt werden.<sup>36</sup> Unter diesen Umständen überrascht es nicht, dass die Angeklagten kaum eine Chance hatten, ihre Unschuld zu beweisen. So wurden im Herzogtum Westfalen über 80% der Delinquenten hingerichtet.<sup>37</sup> Die Hallenberger Opfer des Hexenwahns fanden ihr Ende auf dem öffentlichen Richtplatz am Galgen (heutige Flurbezeichnung "Galgenbüsche"), die Hinrichtung erfolgte in der Regel durch Schwert und Feuer. Ihre sterblichen Überreste wurde vor Ort anonym verscharrt.<sup>38</sup> Das Vermögen der Opfer wurde bis zur Hälfte zur Finanzierung der Prozesskosten herangezogen.<sup>39</sup>

### **Ausblick**

Schon während der ersten Verfolgungswelle (1631) veröffentlichte der Jesuitenpater Friedrich von Spee eine Streitschrift gegen die Praxis der Hexenprozesse ("Cautio Criminalis"). Er hatte selbst bei vielen Hexenprozessen als Beichtvater gewirkt. Seine Erkenntnis: "Persönlich kann ich unter Eid bezeugen, dass ich jedenfalls bis jetzt noch keine verurteilte Hexe zum Scheiterhaufen geleitet habe, von der ich unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte aus Überzeugung hätte sagen können, sie sei wirklich schuldig gewesen."<sup>40</sup>

Was damals die mutige Äußerung eines einzelnen war, ist längst zur allgemeinen Erkenntnis geworden. All die Menschen, die der Hexenjustiz zum Opfer gefallen sind, waren unschuldig, angeklagt eines Verbrechens, das es nie gegeben hat, durch Folter zum Geständnis und zur Beschuldigung weiterer Opfer gezwungen.

Bis heute sind ihre Namen, ihre angeblichen Untaten und die gegen sie erlassenen Urteilssprüche in amtlichen Unterlagen verzeichnet, die in unserem Archiv hinterlegt sind. Eine Rehabilitation hat es nie gegeben.

Anlage 1**Prozess gegen Margarete Regers zu Hallenberg, 1628<sup>41</sup>**Anklagepunkte

- 1.) Die Beklagte steht im Ruf einer Zauberin, was von mehreren Zeugen bestätigt wird.
- 2.) Sie steht im Verdacht, vor etlichen Jahren eine Kranke verhext zu haben, die sie während ihrer Krankheit besuchte, und die später starb.
- 3.) Die Angeklagte wird verdächtigt, vor zwei Jahren eine Kuh durch Zauberei zu Tode gebracht zu haben, aus Rache für die schlechte Behandlung ihrer Ziegen durch den Sohn des Besitzers.
- 4.) Vor etwa einem Monat ist die hingerichtete Creine Heinemann nach einer Gegenüberstellung auf der Unterpforte an dem Haus der Beklagten vorbei zurück in den Turm geführt worden. Dabei hat Creine gesagt; *"Dort sitzt auch eine, die ist der rechte Printz"*, und die Beklagte sei beim Vorübergehen bleich geworden, wie Creine angekündigt hatte. Ein Zeuge bestätigt den Vorfall, ein anderer ist sich nicht sicher, welche Frau gemeint war, da mehrere vor dem Haus gesessen hätten.
- 5.) Die Angeklagte ist von drei inzwischen Hingerichteten unter Eid *"fur eine mitschuldige Zaubersche denunciirt worden"*.

Erste Folterung

Schon am folgenden Tag findet die Folterung statt, in Gegenwart des Kommissars Suichard Rham, des Richters, dreier Schöffen und des Notars und Gerichtsschreibers Conrad Riesel. Die Beklagte bezeichnet sich aber weiter als unschuldig.

Zweite Folterung

Nach einer neuen Anschuldigung durch eine weitere Zeugin erfolgt am nächsten Tag (27. September) die zweite Tortur, welche die Beklagte ebenfalls übersteht. Danach wird sie von derselben Zeugin noch einmal beschuldigt, sie sei *"mit auf dem Dantz am Bollerbergh gewesen."*

Protokollschluss

Als zwei Tage später der Stadtdiener und Gefängniswärter der Margarete Regers morgens das Essen bringen wollte, fand er sie in der Zelle auf dem Rathaus *"in ihren Banden"* tot auf. Man stellte Genickbruch fest. Drei Tage später wurde ihr *"Cadaver"* auf Befehl des Kommissars *"an gewöhnlicher Gerichtsstatt verbrant"*.

Anlage 2**Prozess gegen Henrich Stoffregen zu Hallenberg, 1628<sup>42</sup>**Anklagepunkte

- 1.) Henrich Stoffregen ist, als er früher in Hesborn gewohnt hat, dort von jedermann für einen Zauberer und Werwolf gehalten worden, und er gilt auch heute noch dafür.
- 2.) Wegen seines üblen Leumundes hat er Hesborn schon einmal für eine Zeitlang verlassen.
- 3.) Amtsrichter Arnold Knipschilt zu Medebach hat ihm auf sein Ersuchen hin ein Bittschreiben an die Herrn Bürgermeister und Rat von Hallenberg ausgestellt, ihn als Bürger dort aufzunehmen.
- 4.) Der Umzug von Hesborn nach Hallenberg erfolgte gewiss wegen seines schlechten Rufes als Zauberer und Werwolf.
- 5.) Seit er nach Hallenberg gekommen ist, wird er auch hier von jedermann für einen Zauberer und Werwolf gehalten.
- 6.) Vor zwei Jahren wurden dem damaligen Viehhirten David Heinemann nach und nach etliche Rinder aus der Herde gerissen. Damals hieß es, das sei ein Wehrwolf gewesen, dagegen aber sei nichts zu machen.
- 7.) Daraufhin hat David Heinemann den besagten Stoffregen in starkem Verdacht gehabt. Er hat ihn sogar ins Gesicht als Werwolf beschimpft.
- 8.) Als David Heinemann später einmal mit seinem Vieh unterwegs war, ist ihm der Angeklagte mit seiner Herde nachgekommen. Da hat David Heinemann zu ihm gesagt: Du, Werwolf, sollst mir nicht nachhüten, denn du zerreißt mir das junge Vieh.
- 9.) Daraufhin ist es zu einer Schlägerei gekommen. Dabei hat der Heinemann den Stoffregen zur Erde niedergeworfen, einen Stein genommen und ihm gedroht: Du Werwolf, ich schlag' dir mit diesem Stein die Zähne aus, womit du mir die Rinder zerrissen hast.
- 10.) Da hat der Stoffregen ihn gebeten, das nicht zu tun, er wolle ihm auch keinen Schaden mehr zufügen.
- 11.)

Von der Zeit an ist dem Heinemann kein Rind mehr gerissen worden.

12.) Der Angeklagte hat sich nie gegen diese groben Anschuldigungen und Beleidigungen gewehrt.

Zeugenvernehmung

Unter Eid geben vier Zeugen zu Protokoll, dass sie von den Gerüchten und Anschuldigungen selbst schon gehört haben.

Verfügung vom 8. Juli 1628

Aufgrund der Anklageerhebung und Beweisaufnahme wird der Beklagte in Kerkerhaft genommen.

Stellungnahme des Angeklagten

Am 10. Juli 1628 werden dem Beklagten Anklage und Zeugenaussagen verlesen und ein Termin für seine Verteidigung angesetzt. Am 19. Juli 1628 äußert er sich in Gegenwart des Kommissars, des Richters, der beiden Schöffen und des Gerichtsschreibers zu den Anklagepunkten wie folgt:

Zu 1.)

Als er vor vier Jahren bei seinen Stiefkindern in Hesborn gewohnt hat, wurde er hinter vorgehaltener Hand verächtlich gemacht und für einen Zauberer gehalten. Man wäre ihn gerne losgeworden, wäre auch neidisch auf seine Äcker und Wiesen gewesen.

Zu 2.)

Weil er in Hesborn keinen Frieden gehabt hat, ist er eine Zeitlang als Söldner im Hessenland gewesen.

Zu 3.)

Er glaubt es.

Zu 4.)

Seine Frau, die aus Hallenberg stammt, hat ihn veranlasst, hierhin zu ziehen.

Zu 5.)

Auch in Hallenberg wurde er hinterrücks als Zauberer und Werwolf bezeichnet.

Zu 6.)

Er hat von den Schäden in der Rinderherde gehört.

Zu 7 bis 9.)

Die Schlägerei hat sich daran entzündet, dass David Heinemann ihm vorgeworfen hat, er habe eine Kuh seines Schwagers so gejagt, dass sie eine Beule in der Seite bekommen

hat. Einen Zauberer hat Heinemann ihn in diesem Zusammenhang aber nicht genannt.

Zu 10.)

Er glaubt es.

Zu 11.)

Er weiß es nicht.

Zu 12.)

Er hat sich über die Diffamierungen immer beklagt.

Als der Kommissar mit der Folter droht, gibt der Beklagte zum Streit mit David Heinemann folgendes zu Protokoll:

Nach der Auseinandersetzung hat er erfahren, dass David Heinemann ihn als Zauberer beschimpft hat. Daraufhin hat er ihn vor dem Richter verklagt, David Heinemann hat aber alles abgestritten.

#### Verhandlung am 20. Juli 1628

im Rathaus, in Gegenwart des Kommissars, des Richters, der beiden Schöffen sowie des Gerichtsschreibers.

Die Zeugen bleiben bei ihrer Aussage und wollen nichts mehr hinzufügen.

Der Beklagte verzichtet auf einen Verteidiger und bietet die Wasserprobe oder auch die Hexenwaage an,<sup>43</sup> was der Kommissar aber ablehnt. Die Urteilsverkündung wird auf nachmittags, vier Uhr festgelegt.

#### Urteilsverkündung

Es wird zu Recht erkannt, dass die vorliegenden Indizien zur Anwendung der Folter ausreichend sind.

#### Zusätzliche Zeugenvernehmung

Der Ankläger fügt einen weiteren Anklagepunkt hinzu:

13.)

Als Henrich Stoffregen vor ungefähr drei Jahren als Pfortner und Nachtwächter in Hallenberg angestellt worden ist, wurde der vorige Pfortner, Jost Holenstein, krank. Bis zu seinem Tod hat er jämmerlich geklagt, dass er diesen Schaden von niemand anderem als dem Stoffregen habe.

Dazu lässt der Ankläger zwei Zeugen vernehmen. Beide bestätigen, dass der verstorbene Pfortner den Angeklagten beschuldigt habe, seine Krankheit verursacht zu haben.

#### Verhör unter Folter am 21. Juli 1628

Nach Anwendung "*mäsiger Tortur*" sagt der Beklagte aus:

Er sei ein Zauberer und habe die Zauberkunst vor 20 Jahren von einer Frau namens Merge erlernt, mit der er damals die Schafe gehütet hat. Später sei er auch auf dem Hexentanz gewesen. Auch Schadenszauber gegen Vieh gesteht er ein und denunziert weitere fünfzehn Personen als Zauberer und Hexen.

Den Jost Holenstein habe er im Streit um einen Fuder Holz mit einem Stück Kuchen vergiftet.

#### "Peinlich Halsgericht" am 4. August 1628

Dem Beklagten wird sein Geständnis vorgelesen. Er bestätigt in allen Punkten, ausgenommen den Mord an Jost Holenstein. Erst auf "*fleisigh Erinnerung Hern Pastors*" ist er bereit, auch diesen "*auf sich zu nehmen.*"

Daraufhin beantragt der Ankläger, zu Recht zu erkennen, dass er gemäß der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. "*anderen zum abscheulichen Exempell mit dem Feur vom Leben zum Todt zu verdammen und abzustraffen sey.*" Henrich Stoffregen bittet vergeblich um Gnade.

#### Endurteil

Richter und Schöffen erkennen zu Recht:

Da der Beklagte "*gegen Gottes Gebot höchlich gesündigt, undt (von) Gott dem almechtigen abgefallen und sich dem leidigen Teuffel ergeben, auch das greulich Laster der Zauberey gelernt und damit Menschen und ihrem Viehe Schaden zugefugt undt umbs Leben gebracht habe, daß er deswegen zu wohlverdienter Straffe, auch anderen zum abscheulichen Exempell (...) mit dem Feuer vom Leben zum Tode (zu bringen) und der Corper zu Aschen zu verbrennen*" sei."

Auf Anweisung des Kommissars wurde Henrich Stoffregen erst enthauptet, dann verbrannt.

Anhang 3**Gedenken und Rehabilitationen - einige Stichworte**

- 1711: Salem (Massachusetts / USA): Generalamnestie für die meisten der in den Hexenprozessen Verurteilten, 2001: Unschuldserklärung für die letzten fünf Verurteilten wird von der Gouverneurin von Massachusetts ausgestellt
- 1993: Winterberg: Einweihung einer Gedenkstätte für sechs Frauen, die der Hexenverfolgung zum Opfer gefallen sind
- 1996: Idstein: In einem ökumenischen Gottesdienst für die Opfer der Hexenprozesse spricht der Bürgermeister eine Rehabilitation der Verurteilten aus
- 2000: In der Erklärung "Mea Culpa" bittet der Papst um Entschuldigung für die Fehler und Sünden der Christen bei Glaubenskriegen, Inquisition und Judenverfolgung
- 11.03.2007: Bamberg: Vergebungsbitte zu den Hexenprozessen des Bamberger Erzbischofs Dr. Ludwig Schick anlässlich des 1000-jährigen Bestehens des Bistums
- 30.10.2007: Eschwege: Bürgermeister und Dekan sprechen eine Rehabilitation der als Hexen hingerichteten Eschwegerinnen aus
- 15.05.2010: München, Ökumenischer Kirchentag: Gedenkgottesdienst für die Opfer der Hexenprozesse
- 03.11.2010: Hofheim a.T.: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Rehabilitation der elf als Hexen verurteilten Frauen aus Hofheim (Beschlussauszug siehe PDF)
- 31.03.2011: Rüthen: Der Rat der Stadt beschließt die Rehabilitation der auf dem heutigen Gebiet der Stadt als Hexen und Zauberer verurteilten und getöteten Männer und Frauen

---

<sup>1</sup> Decker, R.: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Schieferbergbau- und Heimatmuseum Schmalleberg-Holthausen (Hrsg.): Hexen Gerichtsbarkeit im Kurkölnischen Sauerland, Schmalleberg-Holthausen 1984, S. 189-218, hier Karte S. 191 und S. 218

<sup>2</sup> Archivquellen:  
 Ältestes Stadtbuch (A 88), S. 103, 104, 140, 141, 142, 145, 146; Stadtbuch 1 (A 89a), S. 118, 157, 160, 352, 353; Stadtbuch 2 (A 89b), S. 128v, 129v, 130, 132, 138, 139, 141, 141v, 151, 154v, 161; Stadtbuch 3 (A 89c), S. 25v, 51, 51v, 52v, 53, 53v, 55, 55v, 56, 57, 57v, 58-59, 62v, 68, 92v, 99, 101v, 103, 252-263; A 664 (S. 788), A 1007, A 1026, A 1061 bis A 1078; Q 110, Q 380, Q 1224, Q 1267, Q 1281, Q 1363, Q 1373, Q 1409, Q 1413, Q 1615, Q 1673, Q 2111, Q 2334, Q 2335, Q 2344, Q 2396, Q 2416, Q 2433.

Sekundärliteratur (mit Hallenberg-Bezug, Auswahl):

Decker, R.: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, a.a.O.;

Glade, G.: Opfer des Hexenwahns, in: Hallenberg mit Braunshausen, Hesborn, Liesen. Aus Geschichte und Gegenwart der Nuhnstadt, Hrsg.: Stadt Hallenberg, Band 1, Münster 2000, S.

- 347-352;  
 Schreiber, F.: Hexenprozesse im Amt Medebach, in: Schieferbergbau- und Heimatmuseum Schmallenberg-Holthausen (Hrsg.): Hexen Gerichtsbarkeit im Kurkölnischen Sauerland, Schmallenberg-Holthausen 1984, S. 135-176;  
 Wolf, H.-J.: Geschichte der Hexenprozesse. Schwarze Messen. Kinderhexen. Zeitdokumente. Hexenwahn bis heute, Hamburg 1998
- 3 Q 380, Decker, S. 214  
 4 A 1069 (erwähnt im Potokoll zum Prozess seines Sohnes)  
 5 Q 2335, S. 106  
 6 A 1075 (Q 2433)  
 7 Kurf. und Arnsbergischer Befehl: Protokolle der Indizien sollen an das kurf. Gericht gegeben werden (A 1077, A 1078)  
 8 Decker, S. 216  
 9 Ehbrecht, W. (Hrsg.): Westfälischer Städteatlas. Hallenberg (Lieferung V, Nr. 4; bearb. v. C. Kneppel), Altenbeken 1997 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVI). Angabe für 1662  
 10 Ebd.  
 11 Stadtbuch 1, S. 118 (Q 2334)  
 12 Creina Lözen, Margarete Regers (A 1065; A 1066; Stadtbuch 2, S. 129v)  
 13 Für 1684 z.B. erwähnt Stadtsekretär Daniel Synesius in seinen chronikalischen Notizen Missernte und Hexenjustiz im direkten Zusammenhang (Q 1673)  
 14 Decker, S. 200f  
 15 Q 1224  
 16 Q 1409; Schreiber, S. 141  
 17 Stadtbuch 2, S. 130  
 18 A 1073 (Q 2111); Wolf, S. 657; Schreiber, S. 142; Decker, S. 210  
 19 Stadtbuch 3, S. 57v  
 20 A 1077, A 1078; Wolf, S. 657; Schreiber, S. 142  
 21 Q 2335; Stadtbuch 3, S. 53, 57; Schreiber, S. 142  
 22 Stadtbuch 1, S. 118 (=Q 2396); Stadtbuch 3, S. 252-263  
 23 Schieferbergbau- und Heimatmuseum Schmallenberg-Holthausen (Hrsg.): Hexen Gerichtsbarkeit im Kurkölnischen Sauerland, Schmallenberg-Holthausen 1984, S. 224  
 24 Schreiber, S. 195  
 25 Vgl. Lachemeyer, S. 84, 118  
 26 Bei den Verfahren von 1628 z.B. fungierten Jacob Schefer als Richter (vgl. Schreiber, S. 176; Wolf, S. 660) und Conrad Riesel als Gerichtsschreiber (vgl. Schreiber, S. 164; Glade Bd. 1, S. 352)  
 27 Stadtbuch 2, S. 129v  
 28 Stadtbuch 2, S. 130, 141-141v; Q 1615  
 29 Stadtbuch 3, S. 51v, 53, 57; Q 2335  
 30 Stadtbuch 3, S. 92v, 99  
 31 Lachemeyer, S. 22  
 32 Erwähnt z..B. in: Stadtbuch 1, S. 118 (=Q 2396); Stadtbuch 3, S. 252-263; A 1157, S. 4 (Obertor); A 1066 (Untertor); A 653, S. 608 (Gefangenenenturm); A 1065; Stadtbuch 2 (A 89b), S. 129v (Rathaus)  
 33 Q 1363  
 34 Stadtbuch 2, S. 139  
 35 Erst 1695/96 erhielten die Angeklagten nach Anordnung des Bonner Hofrates Anspruch auf Verteidigung (Decker, S. 211)  
 36 Vgl. Decker, S. 195.  
 37 Decker, S. 204  
 38 Chronist Lachemeyer berichtet, dass man im 19. Jahrhundert "an der Grenze des Richtplatzes eine große eiserne Gabel [fand], die anscheinlich beim Richten durch Feuer gebraucht war, und bei Anlage der Straße nach Somplar wurden noch Menschenknochen ausgegraben."  
 (Lachemeyer, S. 22.)  
 39 Decker, S. 200  
 40 Zitiert nach: Schieferbergbau- und Heimatmuseum Schmallenberg-Holthausen (Hrsg.): Hexen Gerichtsbarkeit im Kurkölnischen Sauerland, Schmallenberg-Holthausen 1984, S. 232, 252  
 41 A 1065; Stadtbuch 2, S. 129v; Glade, S. 352; Schreiber, S. 166-168.  
 42 A 1062; Stadtbuch 2, S. 128v; Glade, S. 348-351

---

<sup>43</sup> Wasserprobe: Der Angeklagte wird an Händen und Füßen gebunden ins Wasser geworfen. Bleibt er an der Oberfläche, ist er schuldig. Hexenwaage: Dieser Probe liegt die Vorstellung zugrunde, der Teufel verleihe seiner Gefolgschaft ein ungewöhnlich leichtes Körpergewicht. (Nach Schreiber, S. 154).